



Flugplatzordnung

Der Modellflugbetrieb auf dem Modellflugplatz des Märkischen Modellflug Club e.V. darf ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern sowie Gastflugjahresmitgliedern des Märkischen Modellflug Club e.V. und von Gastflugpiloten, sofern sie eine Tagesmitgliedschaft erworben haben, durchgeführt werden. Unbefugtes Betreten und Benutzen des Modellfluggeländes ist verboten. Das Benutzen des Modellfluggeländes durch Tagesgastflugmitglieder sowie Gastpiloten ist nur in Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Der Tagesbeitrag in Höhe von 5,00 Euro ist an ein Vereinsmitglied zu entrichten und der Versicherungsnachweis ist vor Beginn des Flugbetriebes vorzulegen.

Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind und insbesondere Personen und Sachwerte nicht gefährdet werden.
2. Jeder Modellflieger hat sich bei Ankunft beim Flugleiter zur Eintragung im Flugbuch zu melden.
3. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich so lange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Bei Modellflug mit 35 MHz und 40 MHz Anlagen ist die Kanalbelegung eigenverantwortlich abzusprechen. Insbesondere mit dem benachbarten Modellfliegern südlich des Vereinsgeländes. Die Kanalbelegung ist im Flugbuch zu dokumentieren.
4. Sender dürfen erst nach Frequenzabsprache und sicherer Kanalfreiheit eingeschaltet werden.
5. Jeder Modellflieger hat den Versicherungsnachweis (Haftpflicht, z.B. DMFV-Ausweis) mitzuführen und auf Verlangen dem Flugleiter vorzulegen.
6. Während des Flugbetriebes müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Zuschauer und Personen sowie Fahrzeuge haben sich ausschließlich im Vorbereitungsbereich des Modellfluggeländes parallel zur Kirschallee aufzuhalten. Landungen sind mit dem Ruf „LANDUNG“ anzukündigen. NOTLANDUNGEN haben immer Vorrang.
7. Abstellfläche für PKW ist ausschließlich der Vorbereitungsbereich parallel zur Kirschallee. Das Befahren der Rollwege und der Start- und Landebahn ist verboten.
8. Hunde müssen an der Leine gehalten werden und dürfen sich ausschließlich im Vorbereitungsraum aufhalten.
9. Der Sicherheitsbereich zwischen Vorbereitungsfläche und Start- und Landebahn darf weder befahren, noch betreten werden.
10. Das Starten der Motoren von Flugmodellen ist im Bereich der Vorbereitungsfläche, der Parkfläche parallel zur Kirschallee sowie den Rollwegen verboten. Dies ist lediglich auf der Start- und Landebahn zulässig.

11. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
12. Die Modelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid festgelegten Flugraums geflogen werden. Dieser ist wie folgt definiert:

Flugsektor: Flugplatzbezugspunkt (Mitte Start- und Landebahn)

in nördliche Richtung: 300m

in westliche Richtung: 300m

in östliche Richtung: 300m

maximal zulässige Flughöhe: 300 m (ca. 980 Fuß) über Grund

Das überfliegen in südlicher Richtung ab Begrenzung der Start- und Landebahn ist verboten.

Wege innerhalb des Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge.

13. **Aufstiegszeiten** sind wie folgt

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
Bei Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren

werktags	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonn- und feiertags	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

14. Bei Flugbetrieb von Modellen über 5 kg und mehr als 3 Modellen gleichzeitig ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter überwacht den Flugbetrieb. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheinträge von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Bei Flugbetrieb von mehreren Piloten gleichzeitig haben diese sich in akustischer Reichweite aufzustellen um den Flugbetrieb entsprechend koordinieren zu können.

15. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Ersthelfer Ausbildung) teilgenommen hat.
16. Es dürfen nicht mehr als 4 Flugmodelle mit Kolbenmotor oder 2 Flugmodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden. Das zulässige maximale Abfluggewicht beträgt 25 kg.

Emissionshöchstpegel bei Betrieb von Flugmodellen mit Kolbenmotor:

Bei Flug mit 1 Modell	80 dB(A)
Bei Flug mit 2 Modellen gleichzeitig	77 dB(A) je Modell
Bei Flug mit 3 Modellen gleichzeitig	75 dB(A) je Modell
Bei Flug mit 4 Modellen gleichzeitig	74 dB(A) je Modell

Emissionshöchstpegel bei Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb:

Bei Flug mit 1 Modell	90 dB(A) je Modell
Bei Flug mit 2 Modellen gleichzeitig	87 dB(A) je Modell

17. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren (Kolbenmotor) und Turbinen müssen einen entsprechenden gültigen Lärmpass aufweisen.
18. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden.
19. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO 2 Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.
20. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten.
21. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
22. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
23. Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 kg und mehr müssen an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen.
24. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
25. Modellabstürze sind im Flugbericht einzutragen und das Modell zu bergen. Müssen für die Bergung von Modellen bestellte Felder betreten werden, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser wird mit dem betroffenen Landwirt die entsprechenden Modalitäten klären.
26. Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.
27. Mit der Natur ist schonend umzugehen. Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu Entsorgen.
28. An Tagen, wo Drück- oder Treibjagden im Bereich des Aufstiegsgebietes durchgeführt werden ist der Flugbetrieb untersagt.

29. Bei Personenschäden sind Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür steht der Erste Hilfe Kasten in jedem KFZ zur Verfügung. Bei Alarmierung der Unfallrettung wird der Modellflugplatz Werder bei Rehfelde, Kirschallee benannt.

Retungsleitstelle	112
Krankenhaus Strausberg	03342 / 52-0
Vereinsvorsitzender Roland Paschke	0170 / 280 13 93
stellv. Vereinsvorsitzender Björn Kolb	0162 / 929 20 75
Polizeiinspektion Strausberg	03341 / 330-0
Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	03342 / 4266-4001

Jeder, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an.

Fredersdorf, 17.06.2014

gez. Der Vorstand